

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 51 vom 23. August 2024

438. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „International Real Estate Valuation“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsprogramm „International Real Estate Valuation“ an der Universität für Weiterbildung Krems hat das Ziel, Studierenden anwendungsorientierte wissenschaftliche und praktische Kenntnisse im Bereich der internationalen Liegenschaftsbewertung zu vermitteln, um Immobilien nach nationalen und international gebräuchlichen Kriterien beurteilen zu können. Es integriert finanzielle, rechtliche und markanalytische Aspekte, um fundierte Investitionsentscheidungen treffen zu können.

Absolvent_innen haben jene Kompetenzen, welche für eine erfolgreiche Tätigkeit in der Immobilienwirtschaft im Kontext der Liegenschaftsbewertung erforderlich sind.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- nationale und internationale Immobilienbewertungs-Methode und deren Relevanz und Eignung für die korrekte Wertermittlung von Standard- und Sonderimmobilien bzw. unterschiedliche Assetklassen unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien beurteilen.
- regenerative Anlagentechniken und innovative Organisationsformen im Bautechnikbereich sowie verschiedene Immobilien-Assetklassen und deren Wertigkeit und Rentabilität beurteilen.
- ökologische, ökonomische und soziale Aspekte von Immobilien in der Projektentwicklung integrieren, um nachhaltige Immobilienstrategien zu entwickeln.
- klimaresiliente, werthaltige Immobilien unterschiedlichster Asset Klassen hinsichtlich rechtlicher, wirtschaftlicher und technischer Aspekte, sowie deren Nachhaltigkeit unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien beurteilen.
- Immobilientransaktionen durch technische, rechtliche und wirtschaftliche Due Diligence-Prozesse sowie steuerliche Optimierungen vorbereiten, um durch das Anwenden wertschätzender Verhandlungstechniken unter Berücksichtigung der Themen von Gender, Gleichstellung und Diversität zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 51 vom 23. August 2024

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert zwei Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann. Grundsätzlich wird es in Form von Blockveranstaltungen (Modulen) abgehalten

Das Weiterbildungsprogramm wird grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten, einzelne Programminhalte können in englischer Sprache stattfinden. Die Entscheidung darüber obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife bzw. abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV und 2jährige Berufserfahrung
oder
- (2) mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung, wobei Aus- und Weiterbildungszeiten angerechnet werden können und Englisch-Kenntnisse auf NQR-Niveau IV.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 51 vom 23. August 2024

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Immobilienbewertung	9
Nachhaltige & klimaresiliente Immobilien- Ecological, Economic and Social Aspects of Real Estate	6
Managen von Immobilientransaktionen	3
6	
Summe	24

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart in geeigneter Weise kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Positive Beurteilung aller Module in Form von Teilleistungen über die Kurse. Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.